

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0067/21</b> öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Hochbauamt
	Kostenstelle (UA)	6010
	Amtsleiter/in	Wolfgang Pröbstle
	Telefon	3 05-21 60
	Telefax	3 05-21 66
	E-Mail	hochbauamt@ingolstadt.de
Datum	21.01.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	27.01.2021	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	10.02.2021	Vorberatung	
Stadtrat	11.02.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Gewährung eines Baukostenzuschusses an die PG Haenlinstraße 1 Ingolstadt GmbH & Co.KG für den Neubau einer Kindertagesstätte an der Haenlinstr. 1, 85055 Ingolstadt  
(Referenten: Herr Ring, Herr Engert, Herr Fleckinger)

### Antrag:

1. Die Stadt Ingolstadt gewährt der PG Haenlinstraße 1 GmbH & Co.KG für den Neubau einer Kindertagesstätte an der Haenlinstr. 1, 85055 Ingolstadt einen Baukostenzuschuss.
2. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der ab 01.01.2020 geltenden Kostenrichtwerte nach den FAZR und den hierzu geltenden Regelungen der städtischen Kita-Richtlinie bis zu einer Höhe von maximal 2.747.800,00 € (464100.988055: 1.648.680,00 €; 464100.988057: 1.099.120,00 €) genehmigt.  
Bei Erhöhung des Kostenrichtwertes durch die Regierung von Oberbayern wird der Baukostenzuschuss entsprechend erhöht.

gez.

Alexander Ring  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 2.747.800 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) FAG ca.1.021.300 € Kita-Förderung ca. 944.400€	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 2023: 464100.988055 2023: 464100.988057	Euro: 1.648.680 € 1.099.120 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Zuschussgewährung erfolgt zu 40 % für Kindergartenplätze sowie zu 60 % für Krippenplätze.

Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme in 2023 nach Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises in voller Höhe ausgezahlt.

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

**Kurzvortrag:**

**Gewährung/Berechnung des Investitionskostenzuschusses nach aktuellem Kostenrichtwert (KRW)**

Die PG Haenlinstraße 1 GmbH & Co.KG plant den Neubau einer Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem Gesamtojekt Haenlinstraße im Osten des Stadtgebietes.

Insgesamt entstehen 50 Kindergartenplätze sowie 36 Krippenplätze.

Die 50 zusätzlichen Kindergartenplätze, sowie die 36 zusätzlichen Krippenplätze die in der Kindertagesstätte an der Haenlinstr. errichtet werden sollen, werden gem. Art 7 i. V. mit Art. 27 Satz 3 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die geplante Maßnahme ist nach den Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger als Neubaumaßnahme mit einem Baukostenzuschuss förderfähig. Die allgemeinen Förderbedingungen sind erfüllt.

Die förderfähige Fläche gemäß dem Summenraumprogramm für altersgemischte Einrichtungen mit zwei Kindergarten- und drei Krippengruppen beträgt 552 qm. Der Kostenrichtwert nach den Zuweisungsrichtlinien FAZR 2016 (ab 01.01.2020: 4.888,00 Euro) und den Richtlinien für Kindertagesstätten der Stadt Ingolstadt (130 %) ergibt 6.400,00 Euro je m<sup>2</sup> (aufgerundet auf volle 100,00 Euro gem. städtischer Richtlinie zur Investitionskostenförderung).

Der Kostenrichtwert stellt hierbei die Höchstgrenze einer möglichen Förderung dar.

Sofern die tatsächlich nachgewiesenen Kosten geringer sind, so sind diese als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Mit Kostenschätzung vom 14.01.2021 wurden zuwendungsfähige Baukosten in Höhe von 3.106.017,00 Euro nachgewiesen. Die förderfähigen Kosten auf Grundlage der Kostenrichtwerte belaufen sich auf 3.532.800,00 Euro (6.400 Euro x 552 m<sup>2</sup>).

Da zum Zeitpunkt der abgegebenen Kostenschätzung die Vorentwurfsplanung noch nicht final fertiggestellt war, ist mit einer Kostenerhöhung zu rechnen. Es wird daher beabsichtigt, den Investitionskostenzuschuss auf die maximal mögliche Förderung vorläufig zu bewilligen. Eine endgültige Bewilligung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Grundlage der dann tatsächlich angefallenen Kosten, maximal jedoch bis zur Höhe des nach Kostenrichtwert ermittelten Betrages.

Der Baukostenzuschuss wird für die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 3.532.800 bei einem Förderanteil von 7/9 auf höchstens 2.747.800,00 Euro festgesetzt.

Die tatsächliche Zuschusshöhe an den Träger kann erst nach Vorlage der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten im Rahmen des Verwendungsnachweises festgestellt werden.

### **Förderung der Stadt Ingolstadt durch den Freistaat Bayern nach dem Finanzausgleichsgesetz**

Die Förderung der Stadt Ingolstadt durch die Regierung von Oberbayern ist ebenfalls durch die Kostenrichtwerte in der Höhe begrenzt. Die Kostenrichtwerterhöhung gem. städtischer Kita-Richtlinie findet hierbei keine Anwendung, sodass für die Maximalförderung der vom Freistaat Bayern in seinen Richtlinien festgesetzte Kostenrichtwert maßgeblich ist (KRW 4.888,00 Euro). Bei einem angenommenen Fördersatz von 37,85 % (FAG) und 35 % (Kita-Förderung) vom Baukostenzuschuss/Kostenrichtwert (2.698.176,00 Euro) wird mit einer Fördersumme in Höhe von 1.965.700,00 Euro gerechnet.

### **Investitionskostenzuschuss bei neuem Kostenrichtwert (KRW) durch die Regierung von Oberbayern:**

Der Kostenrichtwert FAG wird voraussichtlich im Frühjahr rückwirkend ab 01.01.2021 durch die Regierung erhöht.

Gemäß der städtischen Kita-Richtlinie ist im Falle der Erhöhung des KRW FAG durch die Regierung auch der städtische KRW zu erhöhen. Aufgrund der KRW-Entwicklung der letzten Jahre kann hier von einem KRW von 5.100 € ausgegangen werden. Der städtische Kostenrichtwert erhöht sich in diesem Fall auf 6.700 €.

Der Investitionskostenzuschuss erhöht sich in diesem Fall um 128.800 € auf 2.876.600 €. Die geschätzten Einnahmen um 85.300 € auf 2.051.000 €.